

Bezugspreis
In der Bezugspost ab den im Stadt-
post und den Deutschen Reichspost
abholbar; vierzehntäglich 4 M. 50.
Bei gewöhnlicher täglicher Bezahlung ist
Dienst 4 M. 50. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich; vierzehntäglich
4 M. 50. Durch die Post bezogen für
Österreich; vierzehntäglich 4 M. 50.
Im Ausland: monatlich 2 M.

Die Zeitungskosten erhältlich 7 M. 50.
Die Auslandskosten 5 M.

Redaktion und Expedition:
Sachverständige 6.
Die Redaktion ist jederzeit unanfechtbar
geöffnet von 10 bis 12 Uhr.

Filialen:
Otto Stamm's Gericht (Mittwoch Feiertag).
Universitätsstraße 1.
Zwölf Uhr.
Katharinenstraße 14, nach dem Königlichen 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 163.

Sonnabend den 30. März 1895.

89. Jahrgang.

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des *Leipziger Tageblattes* wollen die geehrten Leser die Bestellung für das II. Vierteljahr 1895 bald gefülligt veranlassen.
Das *Leipziger Tageblatt* erscheint, soweit nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe das Erscheinen beschränkt ist, täglich zwei Mal. Der Bezugspreis beträgt wie bisher vierteljährlich für Leipzig 4 M. 50, mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Aufragen 5 M. 50, durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn 6 M.
In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämtliche Zeitungsspediteure.

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,

die Filialen: Katharinenstraße 14, Königplatz 7 und Universitätstraße 1,

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

Altstadtstraße 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr Theod. Peter, Colonialwarenhandlung,
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr Herm. Messke, Colonialwarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstraße-Ecke) Herr Otto Franz, Colonialwarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr Eduard Hetzer, Colonialwarenhandlung,
Marienstraße 9 Herr Paul Schreiber, Drogenhandlung,
Nürnberger Straße 45 Herr M. E. Albrecht, Colonialwarenhandlung.

in Anger-Trottenbörß Herr Robert Greiner, Zweinaudorfer Straße 18,
- Connewitz Frau Fischer, Hermannstraße 23, 1. Etage,
- Gutsbezirk Herr Robert Altner, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
- Gohlis Herr Rob. Altner, Buchhandlung, Lindenhalter Straße 5,
- Lindenau Herr Alb. Lindner, Augustestraße 13,

in Volkmarßdorf Herr G. A. Naumann, Contadstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Peterkirchhof 5 Herr Max Nierth, Buchbinderei,
Pfaffendorfer Straße 1 Herr A. C. Classen, Colonialwarenhandlung,
Rauchstraße 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwarenhandlung,
Rauhländer Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr Jul. Schlümler, Colonialwarenhandlung,
Weißer Platz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,
Wolkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr O. Debus, Colonialwarenhandlung.

in Neustadt Herr Clemens Schelt, Eisenbahnstraße 1,
- Plagwitz Herr M. Grützmann, Ischörther Straße 7a,
- Rennbahn Herr W. Fugmann, Marienhölzer Straße 1,
- - - Herr Bernhard Weber, Würzengeschäft, Leipziger Straße 6,
- Thonberg Herr R. Häntsch, Neuenhauser Straße 58,

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am Anlaß des 80. Geburtstages

Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck

haben wir beschlossen, am 1. April dieses Jahres alle städtischen öffentlichen Gebäude mit Flaggen schmuck zu versehen.

Mir bringen diesen Beschuß zur öffentlichen Kenntnis und sprechen die Hoffnung aus, daß auch unsere Mitbürger in gleicher Weise ihre Häuser schmücken werden.

Leipzig, den 25. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Gröbel.

Bekanntmachung.

Geht Rücksicht auf die am Montag, den 1. April er. Mittwoch 12 Uhr auf dem Marktplatz stattfindende Feier zum 80. Geburtstage des Fürsten Bismarck werden die den Marktplatz umgebenden Bahnhofsstraßen an gehobten Tage von Dienstag 11 Uhr ab bis nach Verabredung der Feier für allen Fahrverkehr gesperrt.

Währendzeitig wird bekannt gegeben, daß der Leipziger Schöpfer die Erhebung erachtet werden soll, an bestimmten Tagen Dienstag zwischen 8 und etwa 12 Uhr auf dem Marktplatz einen Ehrensalut von 80 Salutschüssen abzugeben.

Die Bürger von Leipziger, sowie Reiter werden daher im eigenen Interesse aufgerufen, zur fraglichen Zeit die unmittelbar angrenzenden Straßen ebenfalls zu meiden, jedenfalls aber gezielt gegen die Schenken der Feier zu treten und besonders leichter nicht, wenn auch nur auf kurze Zeit, auf dasselbe einzutreten.

Leipzig, am 29. März 1895.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

D. R. 1429. Dr. Georgi. Greischneider.

Bekanntmachung.

Die auf dem Grundstück Seitzer-Schleswig, Römerstraße 117, gegenüber liegenden Gebäude für morgen, den 30. 3. M., angelegte Auction wird hierdurch aufgehoben.

Leipzig, am 29. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Greischneider. M. 14. B. 236. Dr. Georgi. Greischneider.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 6. September vorher Jahren, den Einzelheiten Heinrich Christian Friederich Künste betreffend.

Leipzig, den 26. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Künste. M. 14. B. IVa. Greischneider.

Bekanntmachung.

Samstag, den 31. 3. M., haben wegen Wiederaufstellung bei der Salutierungsstelle für Böhmen nicht statt.

Vom 1. April ab sind die Bekanntmachungen dieser Stelle

unwirksam.

Königliches Hauptpostamt Leipzig, am 28. März 1895.

Pr. 1069 1 a. Dr. Gabler. Reicht.

Geschäftsräume.

Grimmstraße 3, Seitenhof, rechts, 3. Stock, 1000 qm große Räume für 1000 M. jährlich sofort zu beziehen;

ebenfalls, Seitenhof, rechts, 2. Stock nach Durchgang, 2. Stock, Seitenhof, oben und unten, 1000 M. jährlich, vom 1. April 1895 ab;

Poststraße 6, Postgebäude, links, 2. u. 3. Stock, 2 Räume je 1000 M. jährlich sofort zu beziehen.

Wohnräume.

Grimmstraße 3, Seitenhof, rechts, 8 zweiflüglige, 1 Zimmer, 1 Kammer, Küche u. l. m., 700 M. jährlich, sofort zu beziehen;

Räume in der Auslandssiedlung des Postamtes 1 am Augustaplatz (Eingang im Posthof).

Der städtische Lagerhof in Leipzig
liefert Waren aller Art zu billigen Tarifpreisen. Die Lager-
häuser werden von den kleinen Kaufleuten beliebt.

Die Deputation zum Lagerhof.

Auch ein Jubiläum.

a. Durch Alberthofen Erlass vom 3. April 1845 an das
Militär-Judik-Departement bestimmt König Friedrich Wilhelm IV., daß das gleichzeitig genehmigte "neue Straf-
gesetzbuch für das Heer" — mit Berichtigung der
neuen Kriegsordnung und der Verordnung über deren An-
wendung vom 27. Juni 1844, sowie der Verordnung über
die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Straf-
fällen unter Offizieren vom 20. Juli 1843 — unter Auf-
bewahrung aller dem Inhalt derselben entgegenstehenden
Bestimmungen, unvergänglich in Kraft treten solle.

Seitdem ist der das materielle Strafrecht enthaltende I. Theil jenes
Strafgesetzbuchs für das Heer" aufgestellt und durch den
"Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni
1872" ersetzt; an Stelle der Kriegsordnung vom 27. Juni 1844
sind die neueren vom 31. October 1872 getreten, die aber
auch als materielles Strafrecht nicht mehr in Betracht kommen,
sondern sich nur noch als eine allgemeine Pflichtordnung, verbunden
mit einem Auszuge aus den bestehenden Strafrechten, dar-
stellen; endlich hat auch die Verordnung über die Ehren-
gerichte vom 20. Juli 1843 der neueren vom 2. Mai 1874
weichen müssen. Nur der II. Theil des Strafgesetzbuchs für
das Heer, "die Strafgerichtsordnung", hat sich als so
dauerhaft erwiesen, daß sie durch Verordnung vom 29. Decem-
ber 1887 in ganzem Gebiet des "Norddeutschen Bundes"
bestimmt aber auch in Hessen, in Baden und in Els-
sach-Lothringen eingeführt, in erweiterter Geltung am kommenden
8. April den 50-jährigen Geburtstag begangen kann. Noch
mehr: Die Militär-Straf-Gerichts-Ordnung vom 3. April
1845 ist kein vollständiges Gesetz, sie will nur, wie dies
Artikel 2 der Einleitung deutlich zum Ausdruck bringt, die
jenigen Vortheile zu Geltung gebracht wissen, welche durch
die verhinderte Heeresdeimentierung bedingten Abweichungen
von der Behandlung der Straftaten im bürgerlichen Ver-
fahren erforderlich geworden sind.

Unserem hat aber das bürgerliche Strafversfahren eine
so radikale Umwandlung an Haupt und Gliedern erfahren,
und die Grundzüge derselben widersprechen denjenigen der
Militär-Straf-Gesetz-Ordnung in so schroffer Weise, daß
eine jahrlange Anwendung der letzteren im Verhältniß
zum ersten nicht mehr die Rette sein kann, und die durch
die Macht der Staatsmänner in ihrer Entwicklung zu dem ge-
worden ist, was sie gar nicht sein sollte, zum vollständigen
Gesetz, welches ausschließlich auf eigenen Füßen stehen mößt.
Sobald aus diesem einen Umstande müßt mit Rücksichtigkeit
auf die "Militär-Straf-Gesetz-Ordnung"
für die heutigen Verhältnisse nicht mehr genugmäßig ist. Dieser
ist aber nicht nur diese nicht formale und principielle
Seite der Frage, welche zwangsläufig zu diesem Urtheil führt,
sondern eine sehr große Anzahl der Bestimmungen über das
Verfahren, welche die Justiz aufweist, die so bekannt und

wiebesprochen sind, daß wir uns die Aufzählung im Einzelnen
ersparen können, sind derartig beschaffen, daß sie im Sinn der
deutigen Rechtsweisheit und der deutigen Rechts-Ueber-
zeugung schlechterdings nur als Europtaten und Alter-
thümern betrachtet werden können, denen kein anderes Interesse
möglich gewidmet werden darf, als ein rechtshistorisches.

Und trotzdem bildet dieser ungeheure Unterschied noch die

Grundlage des heutigen militärischen Strafverfahrens in
der oben angegebenen Ausdehnung.

Allerdings nur ein Grundlage! Denn die factuelle
Um möglichkeit, das Gesetz in allen seinen Theilen durchaus
oder auch nur angemäß auch heute noch zur Anwendung
zu bringen, wird durch nichts besser erwiesen als durch den
Umstand, daß sich hier nicht neben dem geschriebenen
Recht, sondern gegen dasselbe ein Gerichtsgebräuch, ein
Gewohnheitsrecht der Militärgerichte gebildet hat, welches
sein Gedanken trug, mit den Gebräuchen so wesentlich
abändernd umzugehen, daß z. B. der vorstrebliche und allge-
mein angewandte Kommentar von Solms es augenscheinlich
für ganz unbedenklich hält, gewissen Artikeln "nur noch einen
bestimmten Einschluß einzuräumen". Das sind unzweckmäßig
in soinem Maße anomale Zustände, deren Vorhandensein
nachgerade von fast allen Seiten anerkannt und zugesehen
wird — wie werden sagen: von allen, wenn nicht eine
Ausnahme, die der gegenwärtige Kriegsminister vor Kurzem
im Reichstag gehabt, und welche dahin aufgezählt werden mußte,
daß er bisher "adverso Marte" für eine Reform gespannt
hat, leider zu dieser Einschränkung verhakt. Die abnormalen
Zustände machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigstens höflichen
Glückwünsche für die fernere Erhaltung und ein langes Leben
der Jubiläum zu übergeben, ja wenn dasselbe zu erneuten,
nachgerade recht dringlichen Wünschen die Veranlassung
liest, daß derselbe je eher, je später das Gedächtnis auf-
gezögert werden möge. Die freudiger und überzeugter wir des
Jubiläums machen es erfährliech, wenn das Jubiläum vom 3. April
ohne die üblichen wohlmeinten oder wenigst